



Staatliches Abfallrecht, Donaupark 13, 93309 Kelheim
Ansprechpartner Frau Böhm, Tel. 09441/207-44233, Fax 09441/207-4430,
E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de

Informationen zur Abfallerzeugernummer

Allgemein gilt bei der Vergabe von Abfallerzeugernummern Folgendes:

- Das Staatliche Abfallrecht ist nur für Anfallstellen (z. B. Baustelle, Betriebstätte) im Landkreis Kelheim zuständig.
- Eine Abfallerzeugernummer wird benötigt, sofern der Abfallerzeuger/die Abfallerzeugerin **nachweispflichtig** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) ist.
Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn pro Anfallstelle insgesamt mehr als **zwei Tonnen gefährliche Abfälle jährlich anfallen**.
- Eine eigene Abfallerzeugernummer wird auch benötigt für die Eintragung in sog. Übernahme-schein, wenn die betreffenden Abfälle durch einen Einsammler mittels **Sammelentsorgungsnachweis** abgeholt und entsorgt werden.
Bei der Zulässigkeit der Entsorgung durch Sammelentsorgungsnachweise sind jedoch unbedingt die Mengenbegrenzungen (20 t pro Kalenderjahr, Anfallstelle und Abfallschlüssel) zu beachten.
- Die Abfallerzeugernummer ist rechtzeitig **vor** Beginn der Entsorgung **schriftlich** zu beantragen; verwenden Sie dazu bitte unser Antragsformular.
Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden bitten wir um vollständige Ausfüllung. Ferner sind eine Kopie der Gewerbeanmeldung und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister (z. B. bei einer GmbH) beizufügen.
- Die Erzeugernummer ist zu verwenden und in die **abfallrechtlichen Nachweise** einzutragen. Fehlende, unvollständige, nicht rechtzeitige und nicht korrekte Eintragungen in abfallrechtliche Nachweise können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 3 KrWG).
- Für eventuelle Fragen steht Ihnen Frau Böhm unter der oben genannten Telefonnummer gerne zur Verfügung.